

## § 29 *Anspruch auf Invalidenrente*

<sup>1</sup> Der Versicherte, der das ordentliche AHV-Rentenalter nicht vollendet hat, hat Anspruch:

- a. auf eine ganze Invalidenrente, wenn er mindestens 70 Prozent invalid ist;
- b. auf eine Dreiviertel-Invalidenrente, wenn er mindestens 60 Prozent invalid ist;
- c. auf eine halbe Invalidenrente, wenn er mindestens 50 Prozent invalid ist;
- d. auf eine Viertel-Invalidenrente, wenn er mindestens 40 Prozent invalid ist.

<sup>2</sup> Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Anspruchsberechtigten oder mit dem Wegfall der Invalidität. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG (Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV).